

Regelung des Schulbetriebes am BSZ für Wirtschaft Dresden „Prof. Dr. Zeigner“ (Hygieneplan)

Stand: 28.01.2021

gültig ab: 15.02.2021

Grundlagen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 12. Februar 2021

Allgemeinverfügung. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie. Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 15. Februar 2021

Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulbetrieb im Januar und Februar 2021

Handlungsempfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in der Kindertagesbetreuung und in Schulen (Stand 16.09.2020)

Merkblatt für Schulleitungen zum Umgang mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz an Schulen in öffentlicher Trägerschaft vom 15. Februar 2021

1 Schulpflicht

Der Schulpflicht ist im Präsenzunterricht in der Schule nachzukommen. Sollte es zum Aussetzen des Präsenzunterrichts für gesamte Klassen bzw. Jahrgangsstufen oder Teile derselben kommen, erfüllen diese Schüler die Schulpflicht im Rahmen der häuslichen Lernzeit (siehe auch Punkt 8). Auch in Phasen der häuslichen Lernzeit gilt im Verhinderungsfall das an der Schule übliche Entschuldigungsverfahren für alle Schüler.

2 Zutrittsberechtigung

Zutrittsberechtigt zum Schulgelände sind

- a) Schüler, die nach aktuell geltender Rechtslage und entsprechend den Beschulungsmodalitäten die Schule besuchen,
- b) Lehrer, die aus nachfolgend genannten wichtigen Gründen in der Schule tätig sind:
 - Vorbereitung und Durchführung der Präsenzbeschulung,
 - Wahrnehmung von Aufsichten,
 - Führung von Ordnungsmitteln,
 - Teilnahme an Beratungen, Konferenzen und Gremiensitzungen (siehe Punkt 9),
 - Durchführung von Prüfungen,
 - Zeugniserstellung,
 - Vorbereitung von Corona-Schnelltests.

Andere Gründe sind von der Schulleitung zu genehmigen.

- c) das technische Personal.

Einrichtungsfremde Personen dürfen nur im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Schulleitung die Schule betreten. Sie müssen sich im Sekretariat anmelden.

Die folgenden gesundheitsbezogenen Zutrittsvoraussetzungen gelten für alle unter 2 aufgeführten Personengruppen:

- keine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion,
- Nichtvorliegen eines einzigen Symptoms, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist (Fieber ab 38 Grad Celsius, nicht nur gelegentlicher Husten, Durchfall, Erbrechen, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl),
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen vergleichbaren Dokumentes (z. B. Allergieausweis oder Nachweis einer chronischen Erkrankung), die/das die Unbedenklichkeit eines oben genannten Symptoms bezüglich einer SARS-CoV-2-Infektion glaubhaft macht,
- kein persönlicher Kontakt zu einer nachweislich mit SARS-CoV-2-infizierten Person während der letzten 14 Tage,
- kein Aufenthalt innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Betreten der Einrichtung in einem Risikogebiet¹, es sei denn, es liegt eine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung vor, die bestätigt, dass keine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt.

Weist ein/e Schüler/in mindestens ein Symptom aus, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist, darf er/sie die Schule erst 24 Stunden nach dem letztmaligen Auftreten von Fieber ab 38 Grad Celsius und erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines anderen Symptoms oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die nachweist, dass keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, wieder betreten.

3 Zutritt zum Schulgebäude und Laufwege

Hauptstelle

- Zutrittsberechtigte betreten das Schulgebäude zum Haupteingang (Melanchthonstraße) und verlassen es über den Hinterausgang (Hofseite).
- Die Eingangs- und Ausgangstür stehen offen.
- Nach Betreten der Schule gehen Zutrittsberechtigte unmittelbar zu den Sanitärräumen im Erdgeschoss, um sich die Hände unverzüglich vorschriftsgemäß zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Der rechte Treppenflügel ist ganztägig generell als Treppenaufgang zu nutzen; der linke Treppenflügel ist zum Herunterlaufen zu nutzen (siehe Beschilderung).
- Laufwege zur Toilette im Erdgeschoss sind ausgewiesen.

Außenstelle

- Die Schüler und Lehrer betreten das Schulgebäude über das Foyer und verlassen es über den Ausgang zum Parkplatz an der Sporthalle. Die Tür am Südosteingang bleibt verschlossen; die Panikschließung ist funktionstüchtig.
- Die Eingangs- und Ausgangstür stehen offen.
- Nach Betreten der Schule gehen Lehrer und Schüler unmittelbar zu den Sanitärräumen im Erdgeschoss, um sich die Hände vorschriftsgemäß zu waschen oder zu desinfizieren.
- Das südöstliche Treppenhaus ist ganztägig generell als Treppenaufgang zu nutzen; das Treppenhaus an der Sporthalle ist zum Herunterlaufen zu nutzen (siehe Beschilderung).

¹ Risikogebiete: Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche am Tage der Einreise in die Bundesrepublik nach Einstufung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Zeitpunkt des Aufenthalts ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestand. Für Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete siehe www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.

4 Aufenthalt im Schulgebäude

Die Schüler dürfen erst unmittelbar vor Beginn des Unterrichtes das Schulgebäude betreten.

Schülern ist der Aufenthalt in der Schule nur während der Dauer des festgelegten Präsenzunterrichts gestattet. Ausnahmen regelt der Schulleiter.

Der Speisesaal in der Hauptstelle kann als Aufenthaltsraum genutzt werden. Die Hygieneregeln und der Mindestabstand von 1,50 m sind einzuhalten.

Dauert der Aufenthalt einrichtungsfremder Personen länger als 15 Minuten an, werden die Namen dieser Personen dokumentiert. Einen Monat nach der Dokumentation wird diese unverzüglich vernichtet.

5 Verlassen des Schulgeländes

Die Schüler sind verpflichtet, das Schulgelände unmittelbar nach Beendigung des Präsenzunterrichtes zu verlassen.

Weist eine Person, die sich im Schulgebäude/auf dem Schulgelände aufhält, mindestens ein Symptom auf, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist, muss sie auch bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m unverzüglich die Mund-Nasen-Bedeckung anlegen und die Einrichtung verlassen. Die Schulleitung ist auf geeignetem Wege zu informieren und entscheidet über das weitere Vorgehen.

6 Aufsichten

Es gilt ein Aufsichtsplan für die Frühstücks- und Mittagspausen. Die aufsichtführenden Lehrer nehmen etagenübergreifend auf den Gängen, in den Räumen, im Foyer der Schule und unmittelbar vor der Schule (Treppenaufgang) folgende Aufgaben wahr:

- Sicherstellung der Vermeidung von Gruppenbildung,
- Einhaltung von Mindestabständen,
- Einhaltung der Husten- und Nieshygiene.

Darüber hinaus obliegt jedem Lehrer im Rahmen seiner Dienstpflichten die Aufsichtsführung. Neben den allgemeinen Aufgaben im Rahmen der Aufsichtsführung hat jeder Lehrer ebenso dafür Sorge zu tragen, dass Gruppenbildungen vermieden und Mindestabstände sowie die Husten- und Nieshygiene eingehalten werden.

7 Mund-Nasenbedeckung

Eine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht vor dem Eingangsbereich der Schule. Die Tragepflicht gilt auch in Schulgebäuden, auf dem sonstigen Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Wer aus medizinischen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen darf, ist von dieser Pflicht ausgenommen. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in ein ärztliches Attest. Die Schule ist befugt, von dem ärztlichen Attest eine Kopie anzufertigen und diese aufzubewahren.

Für Schüler, die nicht im Besitz eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes sind, stehen diese in hinreichender Zahl in der Schule zur Verfügung.

Wer sich weigert, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen, ist aufzufordern, das Schulgelände sofort zu verlassen. Die Schulleitung ist berechtigt, polizeiliche Unterstützung anzufordern und zu prüfen, ob Ordnungsmaßnahmen zu veranlassen sind.

8 Antrag auf Freistellung vom Schulbesuch aufgrund von Grunderkrankungen

Besteht bei Schülern oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben, eine die Abwehrfähigkeit gegen SARS-CoV-2-Infektion wesentlich schwächende Grunderkrankung, besteht keine Pflicht, den Präsenzunterricht zu besuchen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der häuslichen Lernzeit bleibt davon unberührt. Eine ärztliche Bescheinigung muss dem Schulleiter zur Entscheidung über den entsprechenden Antrag vorgelegt werden.

9 Sonstige schulische Veranstaltungen

Es sind nur solche Dienstberatungen, Konferenzen und Gremiensitzungen durchzuführen, die dem Zweck der Schulöffnung, d.h. dem Präsenzunterricht für die festgelegten Schülergruppen, dienen. Sie dürfen nur unter Einhaltung der Hygieneanforderungen und nach Zustimmung der Schulleitung auf dem Schulgelände durchgeführt werden. Andere sonstige schulische Veranstaltung sind untersagt. Ausnahmen regelt der Schulleiter.

10 Informationspflichten

Schüler, Lehrer, das technische Personal, sonstige an der Schule beschäftigte Personen und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, deren Kind in unserer Einrichtung beschult wird, müssen die Schulleitung unverzüglich informieren, wenn sie oder das in unserer Einrichtung beschulte Kind

- nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert ist/sind,
- sich während der vergangenen 14 Tage vor Betreten der Einrichtung in einem Risikogebiet (siehe Fußnote 1) aufgehalten hat/haben.

11 Weitere allgemeine Verhaltensregelungen

- Die Hände sind regelmäßig gründlich zu reinigen. Dies gilt mindestens nach Betreten des Schulgebäudes, vor dem Zubereiten von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, nach dem Husten oder Niesen sowie nach Kontakt mit Abfällen.
- Die Nies- und Hustenetikette ist zu beachten.
- Alle Räume sind mehrfach täglich gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen darüber hinaus mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn gründlich gelüftet werden.
- Der Fachlehrer sorgt dafür, dass PC-Tastaturen, PC-Mäuse, weitere technisch-mediale Geräte, Sportgeräte sowie die Kontaktflächen von technischen Geräten (z. B. Mikroskope, Schutzbrillen) nach Nutzung gereinigt werden.
- Für alle Räume werden Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt.

12 Belehrungen und Aushänge

Alle Schüler werden über die aktuellen Regelungen des Schulbetriebes aktenkundig belehrt. Die erforderlichen Aushänge werden über die Homepage bekanntgegeben und im Schulgebäude veröffentlicht.

13 Verantwortlichkeit

Der Schulleiter trägt für die Einhaltung und Umsetzung des Hygieneplans die Hauptverantwortung. Davon unberührt besteht für das gesamte Kollegium die Verantwortung, für die ordnungsgemäße Umsetzung des Hygieneplans gemeinschaftlich Sorge zu tragen.

gez. Steffen Palowsky
Schulleiter